

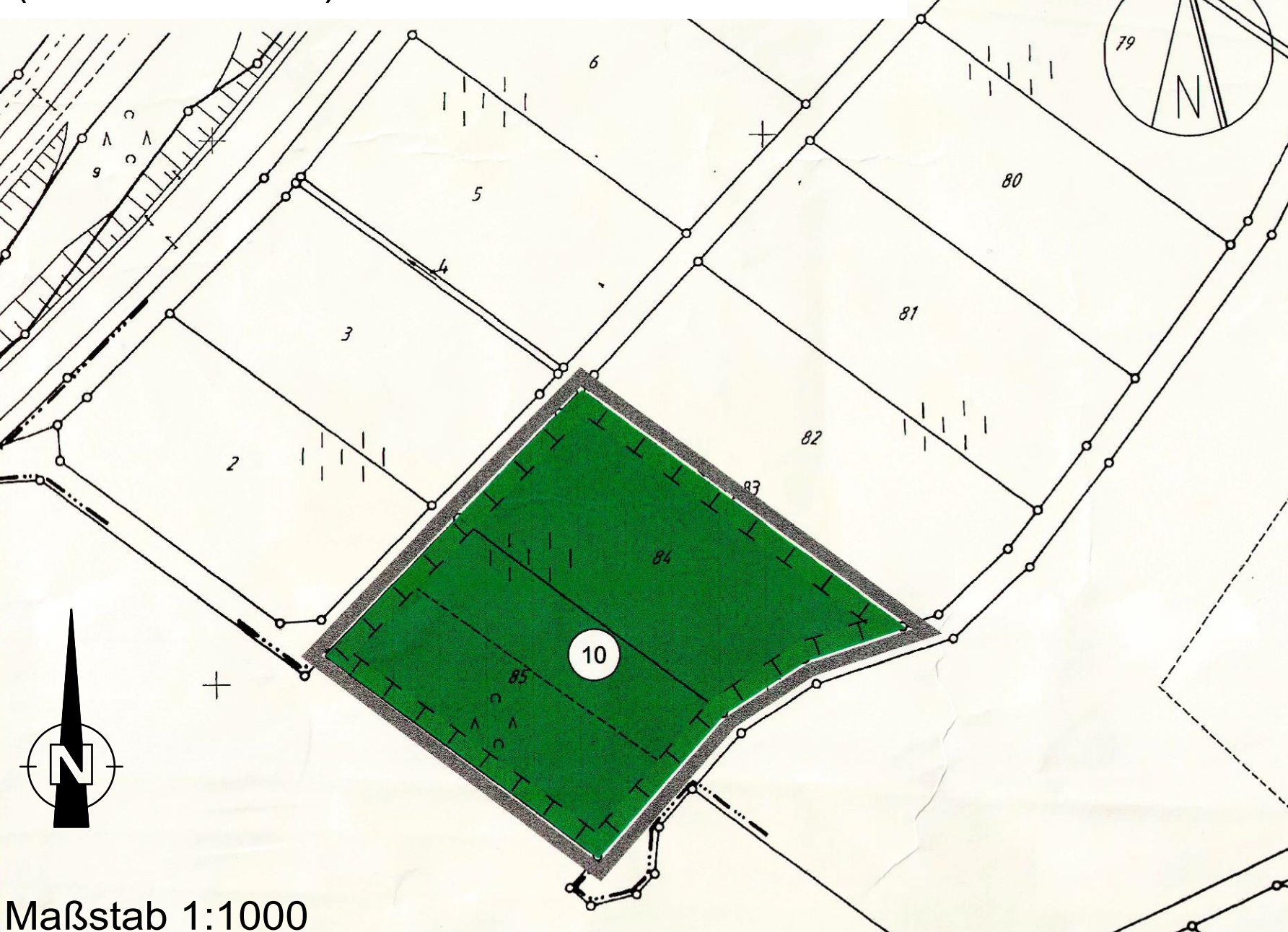


Bebauungsplan der Ortsgemeinde Wincheringen, Teilgebiet "Im Weissfeld" - 1. Änderung

Ausgangsbebauungsplan "Im Weissfeld" i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.12.2003

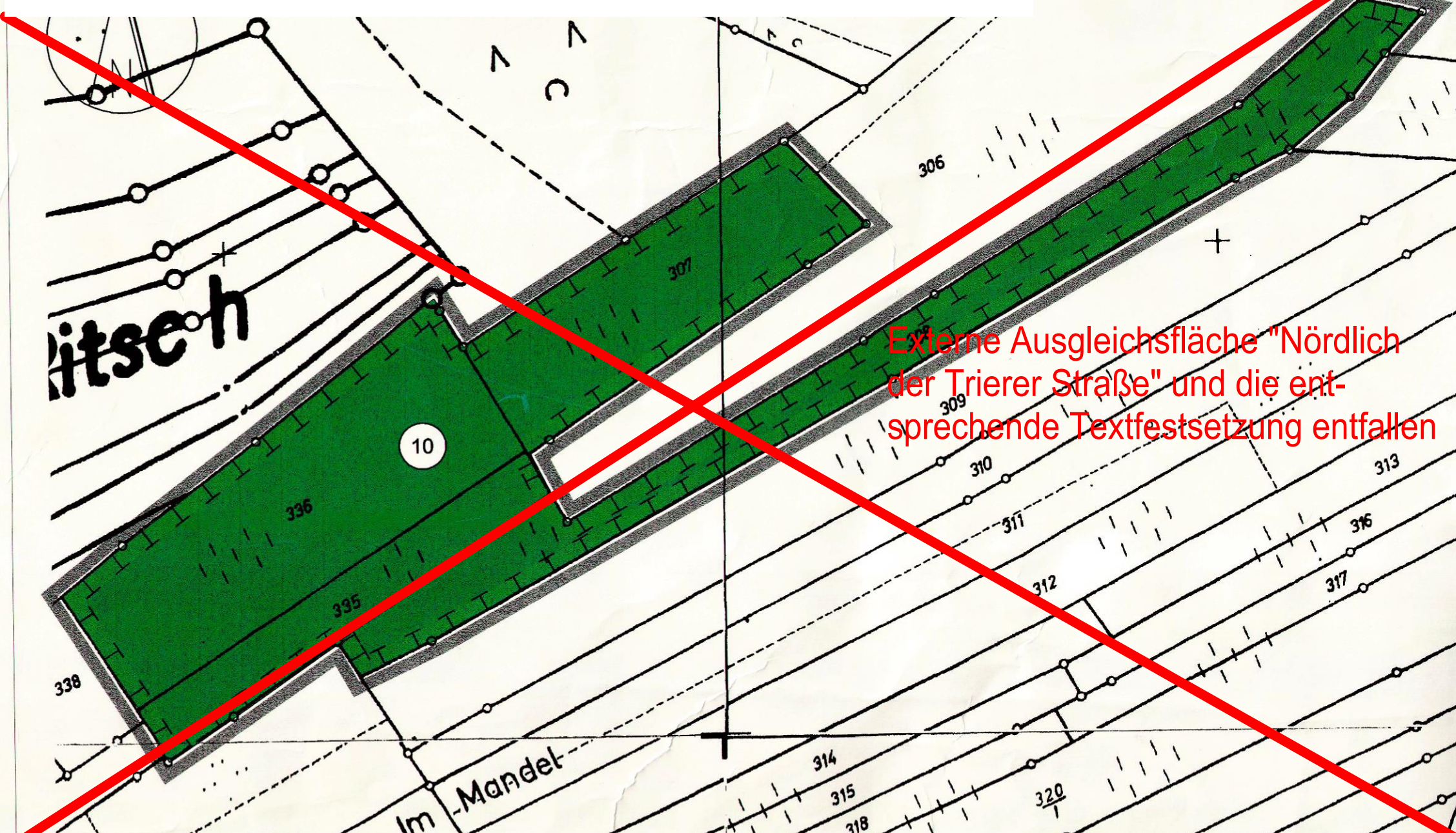


Externe Ausgleichsfläche 1 "Am Trieschberg" (bleibt bestehen)



Maßstab 1:1000

Externe Ausgleichsfläche 2 "Nördlich der Trierer Straße" (entfällt künftig, wird ersetzt durch Ausgleichsflächen neu)



Teil A: Planzeichnung
Externe Ausgleichsflächen 2 neu



Teil B: Textfestsetzungen

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), Neugefasst durch Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) Neugefasst durch Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Hinweis:

Die textlichen Festsetzungen des hier vorliegenden Teil B gelten nur für den Ersatz der im Rahmen der 1. Änderung entfallenden Ausgleichsmaßnahme 'Nördlich der Trierer Straße' und ersetzen die textliche Festsetzung 14.14, zur Fläche mit der Kennzeichnung 10. Die übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen bleiben von dieser 1. Änderung unberührt.

14. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Festsetzung 14.14 alt (entfällt)

Auf den mit 10 gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen ist eine Wieseneinsaat mit einer Wieseneräumung durchzuführen. Auf den Flächen sind zusammen 100 hochstämmige Obstbäume, Abstand 10 innerhalb der Reihe und zwischen den Reihen, zu pflanzen. Die Fläche ist jährlich mindestens einmal und höchstens zweimal zu mähen. In den Randbereichen zu Gehöften sollen sich auf 5 m breiten Streifen Saumstrukturen entwickeln. Diese Streifen sind alle drei bis fünf Jahre zu mähen oder zu mulchen.

Festsetzung 14.14 neu

A1 - Einsatz von blütenreichen Extensivgrünland

Auf dem Flurstück 71, Flur 2, in der Gemarkung Söst ist ein blütenreiches Extensivgrünland zu entwickeln. Der Boden muss vor der Aussaat gepflügt oder gefräßt werden. Anschließend muss mit der Egge eine feinkrümelige Bodenstruktur hergestellt werden auf der die Saatmischung UG9 - Grundsicherung FL RSM Regio Frischwiese für Standorte ohne extreme Ausprägung - ausgebracht wird. Nach der Anlage der neuen Wiese ist diese 1x bis max. 2x pro Jahr ab de. 15.06. eines jeden Jahres zu mähen. Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig.

Die Umsetzung der Maßnahme muss spätestens im Frühjahr 2020 erfolgen.

A2 - Anpflanzung einer Streuobstwiese

Auf dem Flurstück 71, Flur 2, in der Gemarkung Söst sind auf insgesamt 5.956 m² mindestens 21 hochstämmige regionaltypische Obstgehölze (mind. 18-20 cm StH, 3xv) zu pflanzen. Die Bäume müssen nach der Pflanzung eine Stammhöhe von mind. 1,60 m aufweisen. Die Pflanzung von regionalen Wildobstsorten oder Walmuss können alternativ gepflanzt werden. Der Anteil eines Obstast darf 65 % der gesamten Baumzahl nicht übersteigen. Der Anteilanteil muss mind. 5 % betragen. Es ist auf einen geeigneten Pflanzabstand von 15 m und einer gleichmäßigen Flächenverteilung zu achten, so dass die Bäume durch späteren Konkurrenzdruck nicht beeinträchtigt werden.

Die Baumscheiben sind während der ersten 5 Jahren offen zu halten (frei von Bewuchs). Jungbäume sind bei der Pflanzung mittels geeigneter Maßnahmen (z.B. Drahtgitter) gegen Verwundungen zu schützen. Bei Abgang sind die Gehölze im gleichwertigen Zustand zu ersetzen. Erlaubt ist eine organische Düngung im Baumscheibenbereich mit Einarbeitung (Bsp: Kompost, Hornspäne, etc.). Düngung im März. Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig.

Die Umsetzung der Maßnahme muss spätestens im Frühjahr 2020 erfolgen.

A3 - Entwicklung eines Saumstreifens

Auf dem Flurstück 142, Flur 21, in der Gemarkung Wincheringen ist die Einsatz von mesophyllischen Saumbeständen des Typs UG9 - Feldrain und Saum: Frischwiese für Standorte ohne extreme Ausprägung vorzunehmen. Der Boden muss vor der Aussaat gepflügt oder gefräßt werden. Anschließend muss mit der Egge eine feinkrümelige Bodenstruktur hergestellt werden auf der die Saatmischung aufgebracht wird. Alle drei bis fünf Jahre ist eine Mahd oder Mulchen zulässig. Auf mechanische Beeinträchtigungen, wie Befahren oder Nutzung als Lagerfläche, ist zu verzichten.

Die Umsetzung der Maßnahme muss spätestens im Frühjahr 2020 erfolgen.

A4 - Anlage eines Gebüschs mittlerer Standorte

Auf den Flurstücken 40 und 41, Flur 1, in der Gemarkung Wincheringen ist auf einer Rebfläche die Anlage eines Gebüschs mittlerer Standorte vorzusehen.

Die anzupflanzenden Gehölzarten sollen sich in Sorte und Dichte an bereits bestehende Hecken und Sträucher im direkten Umfeld orientieren (Mengenverhältnisse). Das Gebüsch soll sich bei der Pflanzung aus 8 Straucharten und 1 bis 2 Baumarten zusammensetzen. Generell sind heimische und standortgerechte Arten zu verwenden, die zeitlich möglichst gut verteilte Blühaspekte sowie ein entsprechendes Früchteangebot im Herbst und Winter aufweisen. Es ist darauf zu achten, dass sich der gewollte Gebüschstreifen nicht in landwirtschaftlich genutzte Nachbarparzellen erstreckt (Rückschnitt im Winterhalbjahr).

Die Umsetzung der Maßnahme muss spätestens im Frühjahr 2020 erfolgen.

Planzeichenerklärung

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

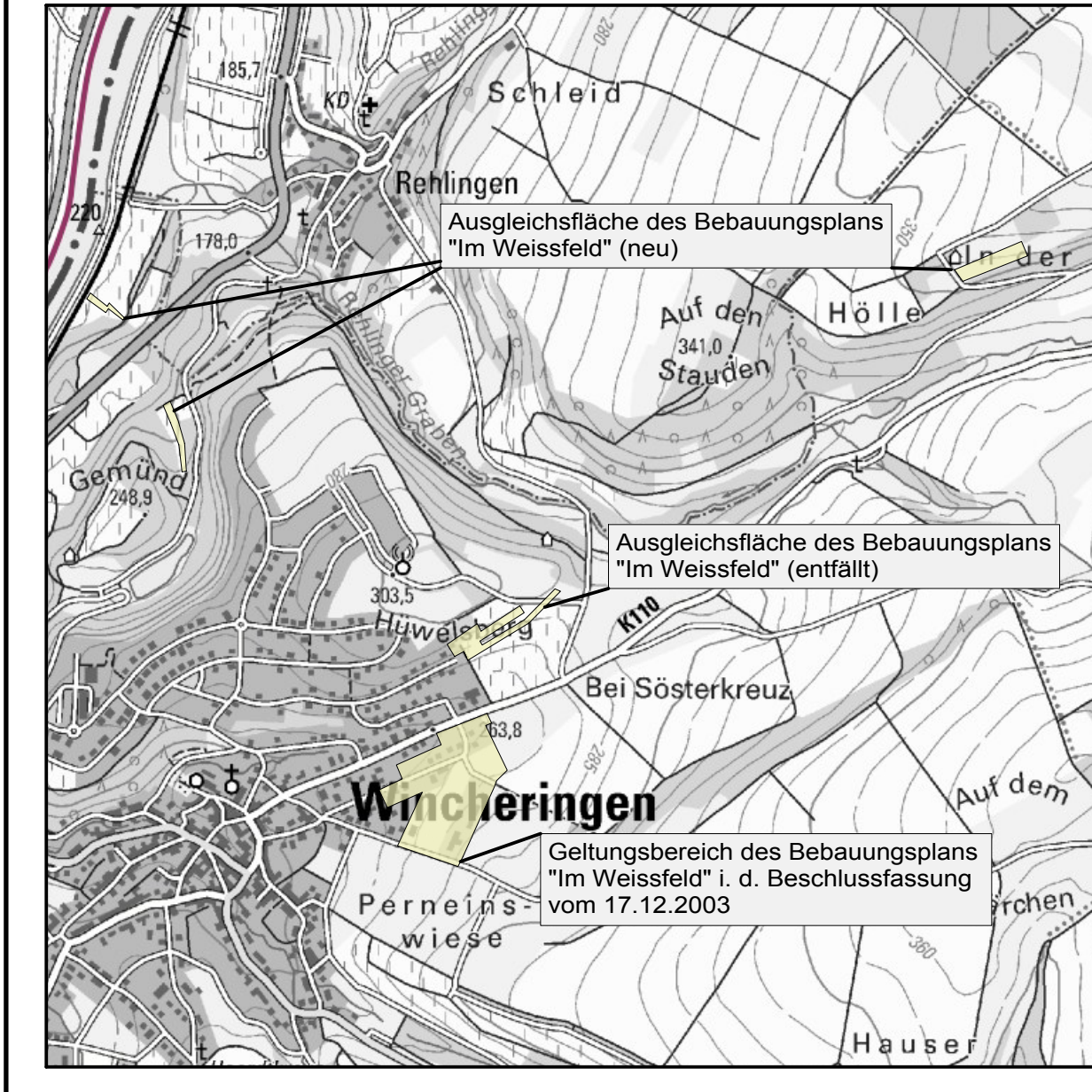
z.B. A1 Kompensationsmaßnahme gemäß textlichen Festsetzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Übersichtskarte

-ohne Maßstab-



Bebauungsplan der Ortsgemeinde Wincheringen
Teilgebiet "Im Weissfeld" - 1. Änderung
Verfahren gemäß § 13 BauGB

Plan-Nr.: 001.1
Projekt-Nr.: 8785
Maßstab: 1:1000
Datum: 24.06.2019
Blattgröße: 105 x 75 cm

Satzungsausfertigung

